

Hinweise für den Anschluss von Ladeeinrichtungen an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Erkrath

- Grundsätzlich besteht eine Anmeldepflicht beim Anschluss von Ladeeinrichtungen (Ladesäulen, Wallboxen) für Elektrofahrzeuge an das Netz der Stadtwerke Erkrath GmbH.
- Bei Installationen von Ladeeinrichtungen größer 12 kVA besteht vor Ausführung eine Genehmigungspflicht.
- Ladeeinrichtungen kleiner 12 kVA sind vor Installation anzumelden.
- Bei einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge mit einer Leistung von mindestens 4,2 kW handelt es sich um eine sog. steuerbare Verbrauchseinrichtung. Wir weisen darauf hin, dass Betreiber von Ladeeinrichtungen durch die Regelungen in §14a EnWG sowie die diesbezüglichen Festlegungen der Bundesnetzagentur verpflichtet sind, an der netzorientierten Steuerung teilzunehmen. Das bedeutet, dass Ladeeinrichtungen steuerbar auszuführen sind. Spätestens wenn die netzseitigen Voraussetzungen für die netzdienliche Steuerung gegeben sind, z.B. durch die Installation eines intelligenten Messsystems, müssen Ladeeinrichtungen steuerbar sein.

Bitte beachten Sie:

- Nach VDE-AR-N 4100:2019-04 (Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb) müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsleistungen >12 kVA vom Netzbetreiber regel- bzw. steuerbar sein. Die Ladeeinrichtung ist durch den Betreiber mit einer Kommunikationsschnittstelle auszustatten, die den Mindeststandard OCPP Version 1.6 beherrscht.
- Einphasige Ladeeinrichtungen dürfen zur Vermeidung von Unsymmetrien nur bis zu einer Anschlussleistung von $\leq 4,6$ kVA angeschlossen werden. Ladeeinrichtungen mit Anschlussleistungen $> 4,6$ kVA sind grundsätzlich dreiphasig und symmetrisch anzuschließen.
- Die Installation der Ladeeinrichtung darf nur durch einen autorisierten Installateur vorgenommen werden.
- Die Netzanschlusskapazität ist für Haushaltsstrom ausgelegt und beträgt in der Regel 30 kW. Eine Reserveleistung steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- Soll die Netzanschlusskapazität auf über 30 kW erweitert werden, leistet der Betreiber für den Leistungsanteil über 30 kW einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Beim BKZ handelt es sich um eine Kostenbeteiligung an der Bereitstellung der gewünschten Leistung.

Anschluss von Ladeeinrichtungen innerhalb von Gebäuden

- Die Vorgaben der VDE-AR-N 4100:2019-04 sind einzuhalten.
- Einphasig angeschlossene Ladeeinrichtungen sind auf der Außenleiterphase mit der höchsten Spannung zu betreiben.
- Sind im Gebäude bereits einphasige EEG-Anlagen installiert, so ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase anzuschließen.

Anschluss von Ladeeinrichtungen im Freien

- Die Vorgaben der VDE-AR-N 4100:2019-04 sind einzuhalten.

Anschluss von Tiefgaragen

- Die Vorgaben der VDE-AR-N 4100:2019-04 sind einzuhalten.
- Es werden alle Netzanschlussanfragen für Tiefgaragen individuell beantwortet.
- Die Netzanschlussanfrage ist vom Eigentümer des Objekts/Grundstücks bzw. von der Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren Vertreter zu stellen.
- Bei Netzanschlussanfragen von einzelnen Wohnungseigentümern ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Objekts/Grundstücks beizufügen.
- Ab Abgangskabel des Zähleranschlusskastens beginnt der Verantwortungsbereich des/der Anschlussnehmer/s.
- Durch den ausführenden Elektroinstallateur ist sicherzustellen, dass keine Verbindungen zu anderen Netzanschlüssen hergestellt werden.

Mögliche Umsetzung für eine eindeutige elektrische Trennung

(Abstimmung mit den Stadtwerken Erkrath notwendig)

1. Variante: Versorgung der Tiefgarage über einen bereits bestehenden Netzanschluss. Eventuell muss der Netzanschluss angepasst / verstärkt werden.
2. Variante: Ein separater Netzanschluss wird für die Tiefgarage erstellt (Versorgung der gesamten elektrischen Installation in der Tiefgarage über diesen Netzanschluss).

Neuanschluss von Garagen bzw. Garagenhöfen

(Garagen oder Garagenhöfen, die über keinen eigenen Stromanschluss verfügen)

- Die Vorgaben der VDE-AR-N 4100:2019-04 sind einzuhalten.
- Es werden alle Netzanschlussanfragen für einen neuen Netzanschluss an Garagen bzw. Garagenhöfe individuell beantwortet.
- Grundsätzlich erfolgt bei der Stadtwerke Erkrath GmbH der Anschluss von Garagen oder Garagenhöfen über Zähleranschlusssäulen, die an der Grundstücksgrenze des Kunden zu errichten sind.
- Die Zähleranschlusssäule muss der VDE-AR-N 4100:2019-04 entsprechen und mit einer Doppelschließung ausgestattet sein.

- Voraussetzung für den Netzanschluss ist eine dokumentierte Zustimmung aller Teileigentümer und Garagenbesitzer durch eine Unterschriftenliste und mit beigefügter Flurkarte.
- Es ist ein geeigneter Standort mit der Stadtwerke Erkrath GmbH abzustimmen. Der Standort muss jederzeit zugänglich und gegen Anfahren gesichert sein.
- Es ist sicherzustellen, dass keine elektrischen Verbindungen zu anderen Netzanschlüssen hergestellt werden.